

Antrag der Fraktion der CDU

Opferentschädigung bei Stalking

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 7. April 2011 eine Entscheidung des Landessozialgerichts Bremen aufgehoben, das einer 60-jährigen Frau aus Bremerhaven eine Entschädigung zugesprochen hatte, nachdem diese von ihrem Ex-Freund jahrelang terrorisiert, aber nicht körperlich angegriffen worden war.

Das Opferentschädigungsgesetz setzt einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff, der zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt hat, voraus. Es muss also eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung erfolgen. Stalking dagegen ist Psychoterror, der längst nicht immer mit tätlichen Übergriffen verbunden ist. Die Folgen sind häufig nicht weniger gravierend als bei einem tätlichen Angriff. Ein Großteil der Opfer leidet unter Angst. Viele verändern ihre Lebensgewohnheiten, trauen sich nicht mehr auf die Straße, wechseln ihren Arbeitsplatz oder verlieren diesen gar. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen kommt es zu schweren seelischen Belastungen und psychischen Erkrankungen.

Der Gesetzgeber hat mit der Aufnahme der Nachstellung als Straftat in das Strafgesetzbuch im März 2007 ein deutliches Signal gesetzt, dass Stalking nicht geduldet wird. Jetzt geht es darum, die Opfer auch im Sozialrecht zu stärken. Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz stellen eine wesentliche Absicherung des Opfers von Gewalttaten dar, z.B. durch Rentenzahlungen oder Übernahme von Kosten für Heilbehandlungen. Nach einer Erhebung des Weißen Ringes im Jahre 2009 wurden nur von knapp 13 Prozent der Opfer von Gewalttaten in Bremen überhaupt Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt. Diese wurden zu rund 68 % auch noch abgelehnt. Mit dem Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2004 ist bereits viel in Sachen Opferschutz auf den Weg gebracht worden. Darauf kann man sich aber nicht ausruhen. Opferschutz geht vor Täterschutz. Konkret ist vorstellbar, dass die Nachstellung - wie z.B. das vorsätzliche Beibringen von Gift - einem tätlichen Angriff in § 1 Absatz 2 des Opferschutzgesetzes gleich gestellt wird. Dann hätten Stalking-Opfer eine realistische Chance auf Entschädigungsleistungen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich über den Bundesrat für die Aufnahme der Nachstellung (§ 238 StGB) als Anspruchsvoraussetzung in das Opferentschädigungsgesetz einzusetzen.

Gabriela Piontkowski, Sandra Ahrens, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU